

## **Pflicht zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen für IV-Rentenbezüger**

In einem kürzlich ergangenen Leitentscheid kam das Bundesgericht zum Schluss, dass Rentenbezüger mit ganzen und Teilrenten auch bei fehlendem Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht nur Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sondern trotz allfälliger subjektiver Eingliederungsunfähigkeit auch die *Pflicht* zur aktiven Teilnahme an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen haben ([BGE 8C 163/2018](#)).

Dem Entscheid lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen einer von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevision holte die IV-Stelle ein polydisziplinäres Gutachten ein, welches der Rentnerin in einer leidensangepassten Tätigkeit eine 80%ige Arbeitsfähigkeit attestierte. Obschon unbestrittenermassen kein Revisionsgrund vorlag (keine Veränderung des Gesundheitszustandes), hob die IV-Stelle bei der seit bald 20 Jahren eine Vollrente beziehenden Frau im Alter von 60 Jahren den Rentenanspruch auf, weil sie im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen ein Belastbarkeitstraining abgebrochen und es trotz Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht wieder aufgenommen hatte. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht nicht zuletzt mit Verweis auf den klaren Gesetzeswortlaut ab. Es erblickte in der erfolgten Rentenaufhebung keine Umgehung von Art. 17 Abs. 1 ATSG, da die Wiedereingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8a IVG gemäss den urteilenden Richterinnen den Zweck verfolgen würden, rentenbeziehende Personen ins Erwerbsleben zurückzuführen, die eben gerade keine Änderung des Gesundheitszustandes erfahren haben.

In ihrer Begründung verwiesen die Bundesrichter insbesondere auf Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG, wonach eine versicherte Person an allen zumutbaren Eingliederungsmassnahmen aktiv teilnehmen muss (Schadenminderungspflicht), was insbesondere für Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügern nach Art. 8a Abs. 2 IVG gilt. Gemäss Art. 7b Abs. 1 IVG können Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 7 IVG oder nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist. Als zumutbar gilt gemäss Art. 7a IVG jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient (es muss also mit anderen Worten ein Eingliederungspotential vorhanden sein); ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind. Das Bundesgericht betont, dass in die Beurteilung der Zumutbarkeit auch Verhältnismässigkeitsüberlegungen einzufließen haben (Wirksamkeit- und Geeignetheit der Massnahmen), wobei das Alter (im Zeitpunkt, in welchem das Eingliederungspotential der rentenbeziehenden Person medizinisch feststeht) und die Rentenbezugsdauer durchaus zu berücksichtigen seien. Massgebend seien aber letztlich immer die Umstände des konkreten -Einzelfalles, etwa die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch die Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich. Die Beweislast für die Unzumutbarkeit einer Eingliederungsmassnahme liegt dabei nach höchstrichterlicher Meinung bei der versicherten Person.

Im konkreten Fall erwog das Bundesgericht, dass das Eingliederungspotential der IV-Rentnerin bei einer fachärztlich einlässlich begründeten Arbeitsfähigkeit von 80 % offensichtlich feststehe. Die Frage, ob durch den Verweis auf Art. 21 Abs. 4 ATSG auch im Zusammenhang mit Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG eine *wesentliche* Verbesserung des Eingliederungspotentials in Aussicht stehen muss und ab wann von einer solchen gesprochen werden kann, hat das Bundesgericht unter diesen Umständen ausdrücklich offengelassen. Man darf also gespannt sein, wie das Bundesgericht seine Rechtsprechung künftig weiter konkretisieren wird.

Mit Blick auf die grossen Eingliederungsressourcen würden auch das Alter von 57 Jahren im relevanten Zeitpunkt der Gutachtenserstattung und die lange Rentendauer die Wiedereingliederungsmassnahmen nicht unzumutbar machen, so das höchste Gericht weiter. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Frau vor dem Rentenbezug in unterschiedlichen Hilfstätigkeiten eingesetzt werden konnte, was auf eine gewisse Flexibilität in Bezug auf künftige Einsatzbereiche hindeute. Schliesslich seien keine weiteren Anhaltspunkte gegen die Eingliederungswirksamkeit ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Rentenaufhebung ohne Revisionsgrund bei Weigerung zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a Abs. 2 IVG unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

1. ausreichendes Eingliederungspotential (ist bei einer gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 80 % offensichtlich vorhanden)
2. Zumutbarkeit der Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen (unter Berücksichtigung von Verhältnismässigkeitsüberlegungen)

Verfasser: Remo Gähler, lic. iur. Rechtsanwalt